

Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen

Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007 betreffend den Umgang mit Erklärungen des Kirchenaustritts, die sich nur auf die staatskirchenrechtlichen Körperschaften beziehen

Die nachfolgenden Überlegungen wurden von der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht erarbeitet und von der Plenarversammlung der RKZ am 14. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie dienen als Grundlage für das Gespräch mit der Schweizer Bischofskonferenz und als Hilfestellung zu Händen der Mitglieder der RKZ im Hinblick auf ihr weiteres Vorgehen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bistumsleitungen.

Seit einigen Jahren wird im Zusammenhang mit den staatskirchenrechtlichen Strukturen jener Kantone, welche die öffentlichrechtliche Anerkennung kirchlicher Körperschaften kennen, die Frage diskutiert, ob es möglich ist, aus diesen auszutreten, aber weiterhin «voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu stehen» (CIC, can. 205).

Anders als noch in seinem Urteil vom 18. Dezember 2002 (2P.16/2002, veröffentlicht in BGE 129 I 68) vertritt das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Urteil vom 16. November 2007 (2P.321/2007) die Auffassung, eine lediglich auf die Kirchgemeinde oder Landeskirche bezogene Austrittserklärung sei als genügend anzusehen. Es könne nicht verlangt werden, dass eine austrittswillige Person sich explizit von der römisch-katholischen Kirche lossagen müsse.

Offenbar geht das Bundesgericht davon aus, dass die Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zur Römisch-Katholischen Kirche und der Zugehörigkeit zur öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaft der Konfessionsangehörigen nach staatlichem Recht nicht zwingend ist. «Welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt hat, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaften bestehen, ist nicht vom Staat, sondern von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten.»

Diese Praxisänderung des Bundesgerichts hat Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Kirche und den kirchlichen Körperschaften und auf den Umgang mit Erklärungen des Kirchenaustritts.

Rechtliche Feststellungen

1. Wo solche bestehen, sind die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen als Gebietskörperschaften zu betrachten, die von den Kirchenangehörigen mit dem Einverständnis der zuständigen kirchlichen Amtsträger errichtet wurden. Sie beruhen auf dem Willen ihrer Angehörigen und der Kirchenleitung, vom Angebot des Staates zur öffentlichrechtlichen Anerkennung Gebrauch zu machen und seitens der Kirche die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
2. Die öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften erfüllen keine staatliche, aber eine öffentliche Aufgabe. Sie sind in zweifacher Hinsicht auf die Kirche hingebunden: Erstens dadurch, dass die Taufe eine Voraussetzung für die rechtlich relevante Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Körperschaft ist. Und zweitens dadurch, dass ihre Zweckbestimmung auf die Interessen und Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft ausgerichtet ist.
3. Das Kirchenrecht verpflichtet «alle Gläubigen», «das Wachstum der Kirche ... zu fördern» (can. 210 CIC) und «dazu beizutragen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen ... gelangt» (can. 211). Es räumt allen Gläubigen das Recht ein, «ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, ... mitzuteilen» (can. 212). Zudem verpflichtet es die Gläubigen «für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und ...die Armen zu unterstützen» (can. 222). «Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen ... eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten» (can. 216). In jenen Kantonen, wo

solche bestehen, nehmen die Gläubigen diese und weitere Rechte und Pflichten unter anderem durch ihre Zugehörigkeit zu den staatskirchenrechtlichen Körperschaften wahr.

4. Obwohl die öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten gemäss dem öffentlichen Recht regeln, üben sie die vom Staat geliehene Hoheitsgewalt autonom aus und orientieren sich dabei an den inhaltlichen Vorgaben des kanonischen Rechts und der Kirchenleitung, die sie in demokratischer Willensbildung nachvollziehen, ausgestalten und sich aneignen. Ihr Wirken ist auch von pastoraler Bedeutung, was sich darin zeigt, dass sie nicht nur massgeblich zur Finanzierung des kirchlichen Lebens beitragen, sondern auch an Personalentscheiden und Pastoralprojekten beteiligt sind.
5. In seiner Urteilsbegründung trägt das Bundesgericht diesem engen, historisch gewachsenen und in der Praxis bewährten Miteinander von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen, die mit dem expliziten oder zumindest stillschweigenden Einverständnis der kirchlichen Autoritäten geschaffen wurden, zu wenig Rechnung. So bezeichnet es deren Verhältnis als blosses «Nebeneinander» und spricht von einer «staatlichen Zugehörigkeitsordnung», ohne deren Bezug auf die «kirchliche Zugehörigkeitsordnung» angemessen zu berücksichtigen.

Praktische Folgerungen

Aus diesen rechtlichen Überlegungen ergeben sich aus Sicht der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz folgende Konsequenzen für die Praxis:

1. Den kantonalkirchlichen Organisationen wird empfohlen, zu überprüfen, wie sich die in ihrem Kanton geltenden rechtlichen Grundlagen zum neuen Entscheid des Bundesgerichts verhalten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es dem Bundesgericht nicht zusteht, die von der eidgenössischen Bundesversammlung gewährleisteten kantonalen Verfassungen ausser Kraft zu setzen. Die öffentlichrechtliche Anerkennung der Kirche in der Form von kantonalen Körperschaften mit ihren als Gebietskörperschaften bestehenden Kirchengemeinden geht grundsätzlich davon aus, dass alle Einwohner, welche die für diese Kirche geltenden Erfordernisse erfüllen, auch der öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaft angehören¹. Gesuche, die lediglich einen Austritt aus der kirchlichen Körperschaft anstreben, tragen diesem Sachverhalt nicht Rechnung und sind daher grundsätzlich abschlägig zu behandeln. Pragmatische Lösungen sollen dabei nicht ausgeschlossen sein, bis nach weiteren Erfahrungen differenziertere Regelungen getroffen werden können.
2. Die öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften sind in ihrer Eigenart und in ihrer Hinordnung auf die kanonisch verfasste Kirche zu würdigen. Ihre Bezeichnung als «staatskirchliche» oder «staatliche» Institutionen erwecken den unzutreffenden Eindruck, es handle sich um ein «staatskirchliches System» und deshalb zu vermeiden. Neben dem häufig verwendeten, korrekten Ausdruck «staatskirchenrechtliche Organisationen» soll deshalb auch die Bezeichnung «öffentlichrechtlich anerkannte kirchliche Körperschaft» zur Anwendung kommen.
3. Die konkrete Zusammenarbeit, aber auch Äusserungen über das «duale System» sollen von einem partnerschaftlichen Miteinander geprägt sein, das auf Respekt vor den jeweiligen Zuständigkeiten beruht. Seitens der kirchlichen Autoritäten ist insbesondere zu anerkennen, dass die in öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaften zusammengeschlossenen Gläubigen in deren Rahmen einen Teil jener Rechte und Pflichten wahrnehmen, die das kanonische Recht allen Gläubigen überträgt. Aus diesem Grund ist in jenen Kantonen, wo solche bestehen, die Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft grundsätzlich mit der Zugehörigkeit zur Kirche verknüpft.
4. Bezüglich der Frage der Kirchenzugehörigkeit sind die staatskirchenrechtlichen Strukturen an das staatliche Recht gebunden, das aufgrund der Religionsfreiheit eine Austrittsmöglichkeit vorsieht, während das Kirchenrecht keinen Austritt kennt. Obwohl die beiden Rechtssysteme nicht ausnahmslos zu deckungsgleichen Lösungen führen können, bedarf es eines gemeinsamen Vorgehens. Dieses geht von zwei Grundannahmen aus:
 - Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen.

¹ So explizit die Verfassung des Kt. Jura Art. 132: «Chaque habitant du canton appartient à l'Eglise de sa confession s'il remplit les conditions qu'elle exige.»

- Wer seinen Austritt aus der Kirche erklärt und ihr damit die finanzielle Solidarität aufkündigt, verliert damit grundsätzlich auch den Anspruch auf die Dienste der Kirche.

Auf diese Grundsätze ist sowohl in grundsätzlichen Äusserungen zum Kirchenaustritt als auch im Dialog mit Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, aufmerksam zu machen. Bei Personen, die explizit festhalten, dass sie lediglich aus der kirchlichen Körperschaft austreten, aber Mitglied der katholischen Kirche bleiben möchten, sind die Motive für diese Entscheidung seitens der zuständigen Seelsorgenden sorgfältig zu klären. Werden lediglich finanzielle Gründe geltend gemacht, ist ein solcher Schritt rechtsmissbräuchlich und kann daher nicht akzeptiert werden.

5. Aber die kirchlichen wie die staatskirchenrechtlichen Instanzen müssen auch bezüglich der Frage des Kirchenaustritts das pastorale und kirchenrechtliche Axiom beachten, dass «das Heil der Seelen das oberste Gesetz» ist (CIC can. 1752). Im Umgang mit Personen, die der Kirche nicht angehören oder den Austritt aus der Kirche erklärt haben, dürfen deshalb weder formalrechtliche noch finanzielle Aspekte letztentscheidend sein. Dies gilt sowohl für die Pastoral an Ausgetretenen als auch für Personen, die aus Gewissensgründen zum Schluss kommen, dass sie ihre Kirchgemeindesteuer (z.B. wegen tiefgreifenden Differenzen mit einem Seelsorger oder der Kirchenpflege) nicht mehr entrichten wollen. Solche Situationen sind jedoch strikt als Ausnahmen zu behandeln, welche die grundsätzliche Verknüpfung von Zugehörigkeit zur Kirche und Zugehörigkeit zur öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaft nicht in Frage stellen.
6. Die teils von den Diözesen, teils von kantonalkirchlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Instanzen erlassenen Richtlinien zum Umgang mit Kirchenaustritten sowie Handreichungen für die Praxis in Form von Musterbriefen etc. sind darauf hin zu überprüfen, ob sie diesen Vorgaben entsprechen.
7. Die Seelsorgenden sind verpflichtet, die Frage der finanziellen Solidarität in den Gesprächen mit Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, konkret zur Sprache zu bringen und in ihren pastoralen Entscheidungen zu berücksichtigen. In Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und den staatskirchenrechtlichen Organen sind für solche Gespräche Handreichungen und Weiterbildungsangebote bereit zu stellen.